

TGD-B Programme für Schweinehalter 2024

**Die Unterlagen sind bis spätestens 9.12.2024 an die Geschäftsstelle zu übermitteln!
Die Obergrenze richtet sich nach den Vorjahrsbetriebserhebungskosten.**

Die vom Tiergesundheitsdienst Burgenland gewährten Programme sind agrarische De-minimis-Beihilfen, die vom Land Burgenland gefördert werden. Eine Programmförderung kann nur dann gewährt werden, wenn alle agrarischen De-minimis-Beihilfen des laufenden Kalenderjahres und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre den Betrag von € 20.000 nicht überschreiten. Der Tierhalter ist zur Meldung im Falle des Überschreitens der Betragsgrenze durch zwischenzeitig ausbezahlte agrarische De-minimis-Beihilfen und zur Rückerstattung von agrarischen De-minimis-Beihilfen, die unrechtmäßig bezogen wurden, verpflichtet.

Sollte es trotz Programmteilnahme zu schweren Problemen am Betrieb kommen, ist dies vom Betreuungstierarzt am Betriebserhebungsprotokoll beim Punkt „Tiergesundheitsstatus“ zu vermerken. Eine Beratung durch den Betreuungstierarzt oder von Fachleuten ist dann verpflichtend. Diese wird vom Tiergesundheitsdienst Burgenland zu 50% vom Nettopreis gefördert, maximal € 600 für den Erstbesuch und maximal € 400 für den Kontrollbesuch. Der Tierarzt/Experte gibt Fristen für die Mängelbehebung vor und bestätigt, dass diese behoben wurden. Sollten diese nicht innerhalb der Frist behoben werden oder wird diese Beratung nicht in Anspruch genommen, ist die Förderung zurückzuzahlen.

1.) Parasitenprogramm

- ✓ Ziel: Parasitennachweis und Bekämpfung, Verminderung des parasitären Drucks
- ✓ Kotuntersuchung: Proberöhrchen werden nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung zugesandt. Bei Parasitennachweis bei der Schlachtung bzw. Ektoparasiten genügt eine Übermittlung des Schlachtbefundes bzw. eine Tierarztbestätigung.
- ✓ Entwurmungskonzept: wird vom Tierarzt erstellt
- ✓ Arzneimittelbestellung: durch Tierarzt, Verrechnung mit dem Tierhalter
- ✓ Medikamentenrechnung: an den TGD-B übermitteln

FÖRDERUNG: 100% der Laborkosten von Dr. Friedrich, Stöttera, bis zur 2-fachen Höhe der Jahresbetriebserhebungskosten, 50% der Nettomedikamentenkosten, bis zur 3-fachen Höhe der Jahresbetriebserhebungskosten, Förderung der Erstellung des Entwurmungskonzepts.

2.) Expertenberatung, Förderung bei Bestandsproblemen

- ✓ Expertenberatung: Es werden **50% der Nettokosten** der Expertenberatung, **maximal € 600** pro Betrieb für den Erstbesuch übernommen. Durch Übermittlung des Protokolls und der Rechnung wird nachgewiesen, dass die Beratung stattgefunden hat. Sollte es nach der Beratung zu keiner Verbesserung kommen, ist ein Kontrollbesuch verpflichtend. Der TGD-B fördert den Kontrollbesuch zu 50%, maximal mit € 400.
- ✓ Ansuchen an den Vorstand: Weiters besteht bei Bestandsproblemen die Möglichkeit, um finanzielle Unterstützung anzusuchen. Die Förderung wird im Vorstand beschlossen und beträgt maximal 50%.

3.) Leistungskatalog Allgemeine Diagnostik

- ✓ Laboruntersuchungen: Blut-, Wasser-, Futtermitteluntersuchung, Sektionen, ...
- ✓ Ziel: Ermittlung der Krankheitsursache, gezielter Tierarzneimitelesatz, verantwortungsvoller Umgang mit Antibiotika, Einleitung von Prophylaxemaßnahmen, Gesunderhaltung des Tierbestandes, Optimierung des Managements
- ✓ Laborrechnung und Befund: an den TGD-B übermitteln

FÖRDERUNG: **80% der Labornettokosten** laut Leistungskatalog. Die Förderung ist mit der **10-fachen Höhe der Jahresbetriebserhebungskosten** begrenzt (Ausnahme bei parasitologische Kotuntersuchungen 2-fache Höhe der Jahresbetriebserhebungskosten). Die Kosten für Probennahme und -versand sind vom Tierhalter zu tragen.

4.) Programm Tiersektionen

- ✓ Hofsektion durch den Tierarzt oder in der TKV Unterfrauenhaid
- ✓ eventuelle Probenentnahme zur diagnostischen Abklärung
- ✓ Sektionsprotokoll muss übermittelt werden

FÖRDERUNG: **€ 30 (bis 50 kg), € 40 (51-100 kg) und € 60 (über 100 kg)** je Sektion, die Förderung ist mit der 3-fachen Höhe der Jahresbetriebserhebungskosten begrenzt.

5.) Ankauf von Kadaverlagerbehältnissen

- ✓ Kadaver sollen komplett abgedeckt, entfernt vom Tierbestand gelagert werden
- ✓ kleinere Tiere oder Nachgeburten können in Kadavertonnen gelagert werden, Bezug über die Burgenländische TKV Unterfrauenhaid
- ✓ größere Tiere unter Kadaverhauben mit Auffangboden oder ähnlichen verschlossenen Behältnissen (bitte vor Ankauf bei der Geschäftsstelle nachfragen, ob eine Förderung möglich ist), Abtransport mit Greifarm muss möglich sein
- ✓ Behältnisse und austretende Flüssigkeiten müssen desinfiziert und entsorgt werden können

FÖRDERUNG: Der Ankauf der Lagerbehältnisse wird unterstützt, **50% der Nettokosten** werden gefördert, **Obergrenze € 500 je Betrieb**. Die ordnungsmäße Ausführung wird im Rahmen der Betriebserhebung überprüft.

6.) Tierärztliche Beratung von Bio-Neueinsteigern

- ✓ Beratungsgespräch über rechtliche Grundlagen zur Tierarzneimittelanwendung, Tiergesundheitsdienst und Tiergesundheitsprogrammen
- ✓ Beratung kann vom Betreuungstierarzt, einem vom Tiergesundheitsdienst Burgenland genehmigten Fachexperten oder von der Geschäftsstelle durchgeführt werden

FÖRDERUNG: Die Kosten der Beratung durch den Betreuungstierarzt oder Fachexperten wird nach Vorlage einer Beratungsbestätigung pauschal mit **€ 130** gefördert.

7.) Ankaufsförderung Elektrozange zur Nottötung

Eine Nottötung ist eine Tötung von verletzten Tieren oder Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern. Die Nottötung mittels Elektrozange ist eine wirksame Methode, Entbluten ist nicht notwendig. Zuerst erfolgt eine Kopfdurchströmung zur Betäubung und anschließend eine Tötung durch Herzdurchströmung. Weiters besteht die Möglichkeit, Tiere mit einem Bolzenschussapparat fachgerecht zu betäuben und anschließend mit einem Rückenmarkszerstörer oder durch Entbluten zu töten.

FÖRDERUNG: Der TGD-B bietet Betrieben einen Zuschuss in der Höhe von **50% der Nettokosten** beim Ankauf einer Elektrozange an, **maximal € 500**. Die Elektrozange darf innerhalb von 5 Jahren nicht weitergegeben bzw. weiterverkauft werden. Diese Förderung kann von TGD-Betrieben nur einmalig in 5 Jahren in Anspruch genommen werden. Der Anwender muss verpflichtend eine Ausbildung absolvieren. Weiters besteht die Möglichkeit einen Bolzenschussapparat und/oder einen Rückenmarkszerstörer

anzukaufen, auch hier beträgt die Förderung **50% der Nettokosten, Obergrenze € 500.**

8.) PRRS Stabilisierung

PRRS (Porcines Reproductives and Respiratorisches Syndrom) wird durch ein Virus verursacht, das einerseits die Tiere direkt schädigt andererseits Wegbereiter für weitere Infektionen ist. Sauen zeigen Fruchtbarkeitsstörungen, in Ferkelaufzucht- und Mastbetrieben sieht man verzögertes Wachstum, Auseinanderwachsen, Lidbindehaut-Entzündungen, Atemwegserkrankungen und Kreislaufstörungen.

Der TGD-B bietet ein Überwachungsprogramm in Schweinebetrieben an. Bei Programmteilnahme sind die Vorgaben des bundesweiten ÖTGD-Programms „PRRS Stabilisierung“ einzuhalten. Um den Betriebsstatus festzustellen, ist eine Grunduntersuchung notwendig. Danach werden die Betriebe in PRRS unverdächtig, PRRS Ferkel stabil, PRRS positiv, PRRS positiv Ferkel geimpft und PRRS vorläufig stabil unterteilt. Unverdächtige und stabile Betriebe werden mittels Folgeuntersuchungen überwacht:

Grunduntersuchung:

- Blutproben 5 älteste, 5 jüngste Sauen (mind. 3 Monate am Betrieb) und 10 Ferkel (älter als 10 Wochen, bevorzugt Kümmerer)

Folgeuntersuchungen:

1. Untersuchung (Jänner-April): 10 Ferkel älter als 10 Wochen, bevorzugt Kümmerer und 5 jüngste Sauen (mind. 3 Monate am Betrieb, wenn diese ungeimpft sind und aus negativen Betrieben stammen)
2. Untersuchung (Mai-August): 10 Blut- oder Kastrickproben (Ferkel älter als 10 Wochen, bevorzugt Kümmerer)
3. Untersuchung (September – Dezember): 10 Blut- oder Kastrickproben (Ferkel älter als 10 Wochen, bevorzugt Kümmerer)

Wenn die Vorgaben des ÖTGD-Programms „PRRS Stabilisierung“ eingehalten werden, kann die Impfung gefördert werden. Die Förderung der **Impfung** ist mit der **3-fachen Höhe der Jahresbetriebserhebungskosten** begrenzt. Die Impfung erfolgt mit einer Lebendvakzine. Das Impfkonzept wird vom Betreuungstierarzt erstellt. Der Tierhalter kann in die Impfstoffanwendung eingebunden werden, wenn die Vorgaben des bundesweiten ÖTGD-Programms „Impfprophylaxe beim Ferkel“ eingehalten werden.

Weiters ist die Einhaltung folgender Punkte der Schweinegesundheitsverordnung verpflichtend:

1. Hygieneschleuse zum Bekleidungswechsel vor dem Betreten des Stalls
2. Quarantänestall für Zukaufstiere mit separater Bewirtschaftung (Kleidung, Geräte)
3. Hygienische Ent- und Verladung
4. Kadaverlagerung in geschlossenen, auslaufsicheren Behältnissen, geschützt vor anderen Tieren, abseits des Stalles
5. Abteile für zurückgebliebene Tiere, kein Zurücksetzen von Ferkeln zu jüngeren Tieren
6. Wurfausgleich nur in Notfällen, wurfweiser Nadelwechsel, Nottötung lebensschwacher Tiere

Frühestens 6 Monate nach Beginn der Sanierung (und Impfmaßnahmen) kann eine Erfolgskontrolle vorgenommen werden. Die Stabilität der Sauenherde wird mit Hodensaft- bzw. Blutproben von Saugferkeln bzw. die Stabilität der Ferkelaufzucht mittels Blutproben Mitte und Ende der Aufzucht überprüft. Sind die PCR Ergebnisse negativ, kann die Impfung eingestellt werden. Ob die Impfung der Sauen auch eingestellt werden kann, ist vom Betreuungstierarzt zu beurteilen. Je nachdem, ob auch nicht geimpfte Sauen beprobt wurden, erhält der Betrieb den Status *PRRS unverdächtig* oder *PRRS Ferkel stabil*. **Die Laborkosten werden zu 100% übernommen.**

9.) Aktionsplan Schwanzkupieren, Biosicherheitskontrolle

Das routinemäßige Schwanzkupieren bei Ferkeln ist verboten. Nur wenn eine Unerlässlichkeit festgestellt wird, darf weiter kupiert oder dürfen kupierte Tiere gehalten werden. Damit sind neue Aufzeichnungsverpflichtungen bei der Haltung von kupierten Tieren am Betrieb (Risikoanalyse und Tierhaltererklärung) in Kraft getreten. Die Dokumentationsverpflichtung betrifft jeden Schweinehalter, unabhängig von Betriebsform und der Anzahl an Schweinen. Ein Beratungsgespräch und eine Unterstützung bei der Erstellung der Tierhaltererklärung einschließlich Risikoanalyse kann vom Betreuungstierarzt oder einem von Tiergesundheitsdienst Burgenland genehmigten Fachexperten durchgeführt werden. Die Kosten der Beratung durch den Betreuungstierarzt oder Fachexperten werden nach Vorlage der zur Überprüfung angeforderten Unterlagen pauschal mit € 130,00 gefördert. Eine einmalige Inanspruchnahme pro Betrieb ist möglich. Wird am Betrieb zusätzlich eine Biosicherheitskontrolle durchgeführt, erhöht sich der Förderbetrag auf € 250,00. Eine amtliche Beauftragung des Tierarztes ist dann notwendig. Die Ergebnisse müssen an die Veterinärdirektion weitergeleitet werden.

Die Obergrenzen richten sich nach den Betriebserhebungskosten 2023 bzw. bei Neubeitritten im Jahr 2024 nach den Betriebserhebungskosten 2024.

Bundesweite ÖTGD-Programme

Programm zur Überwachung und Bekämpfung der progressiven Rhinitis atrophicans bei Zuchtschweinen
Programm zur Überwachung des Räudestatus in österreichischen Ferkelerzeugerbetrieben <i>Das Programm beinhaltet Vorgaben für Blutuntersuchungen und ein Sanierungskonzept.</i>
Tiergesundheit und Management beim Schwein <i>Anwendung von spezifischen Arzneimitteln für Brunst-, Geburtsmanagement und bei unruhigen Muttersauen.</i>
Programm Impfprophylaxe beim Ferkel (PCV2, E. coli, APP, GPS, PIA, PRRS) <i>Die Bekämpfung der Erkrankungen erfolgt durch Verbesserung der Biosicherheit bzw. Impfung. Der Tierhalter kann, nach einer Einschulung, in die Impfstoffanwendung eingebunden werden.</i>
Programm Stabilisierung PRRS <i>Mittels einer Grunduntersuchung wird der aktuelle PRRS Betriebsstatus festgestellt. Betriebe mit Status „PRRS unverdächtig“ oder „PRRS stabil“ können durch regelmäßige Folgeuntersuchungen eine Zertifizierung ihres PRRS Status erhalten. Weiters erfolgt eine Überprüfung der Umsetzung der Schweinegesundheitsverordnung sowie der externen und internen Biosicherheit im Rahmen einer Selbstevaluierung. Das Programm beinhaltet auch Empfehlungen für eine PRRS Sanierung.</i>
Programm zur Überwachung der Exportvoraussetzungen bei schweinehaltenden Betrieben

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes Burgenland unter 02682/600-2475 oder per Mail post.tgd@bgld.gv.at.